

Wie kann ein Gastaufenthalt in der KULE finanziert werden?

Bei einem Gastaufenthalt fallen Pflege- und Hotelkosten an. Die Pflegekosten übernimmt vorrangig die Pflegekasse, während der Sozialhilfeträger nachrangig die Hotelkosten als sogenannte Restkosten bezahlen kann.

Leistungen des Sozialhilfeträgers/ Eingliederungshilfe

Nach Terminvereinbarung lassen wir Ihnen alle benötigten Unterlagen zukommen. Alternativ finden Sie alle wichtigen Formulare zum Herunterladen auf unserer Homepage www.kule-bad.de.

Wichtig:

Sollten Sie im Ortenaukreis, Landkreis Rastatt oder in Baden-Baden wohnen und einen Sozialhilfeantrag stellen wollen, bekommen Sie das Formular von uns. Bitte schicken Sie dieses wieder an uns zurück. Wir überprüfen Ihren Antrag auf Vollständigkeit und leiten ihn dann weiter an den zuständigen Sozialhilfeträger. Der Sozialhilfeantrag muss mind. einmal jährlich am Anfang jedes Jahres gestellt werden. Bei anderen Landkreisen muss evtl. pro Termin jeweils ein neuer Antrag erfolgen. Der örtliche Sozialhilfeträger übernimmt i. d. R. **nachrangig nur die Restkosten** des Aufenthalts (= Grundpauschale + Investitionsbetrag).

Einem Gast stehen gesetzlich durch die **Eingliederungshilfe** jedoch mind. **28 Tage/ Kalenderjahr Bad und Rastatt (in anderen Landkreisen teilweise auch 42 oder 56 Tage, z.B. Ortenaukreis) für das Kurzzeitwohnen** zu, weshalb der Sozialhilfeträger auch herangezogen werden kann, wenn bereits alle vorrangigen Leistungen der Pflegekasse aufgebraucht sein sollten.

Die Terminanmeldung bei den Pflegekassen übernehmen wir nicht, diese müssen Sie bitte frühzeitig selbst vornehmen.

Gäste anderer Landkreise müssen die Sozialhilfeanträge direkt bei ihrem zuständigen Sozialhilfeträger stellen. Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Bei volljährigen Gästen nimmt der örtliche Sozialhilfeträger eine Vermögensüberprüfung vor. Dazu gehören sämtliche Sparbücher und Girokonten des Gastes sowie sein Lohn, seine Rente und die Grundsicherung.

Sollte das Vermögen des Gastes 5000€ übersteigen übernimmt der örtliche Sozialhilfeträger die Restkosten nicht.

Es gibt dann 2 Möglichkeiten:

- | |
|--|
| 1. Die Restkosten werden über §45b Entlastungsbetrag bezahlt |
| 2. Der Gast bezahlt die Restkosten (= Grundpauschale + Investitionsbetrag) selbst. |

Leistungen der Pflegekassen

Ein Gast, der in Pflegegrad 2-5 eingestuft ist, kann folgende Leistungen der Pflegekasse erhalten:

Leistungsart	Jährliches Budget
§ 39 Verhinderungspflege (verfällt bei Nichtnutzung am 31.12. des jew. Jahres)	1.612 €
bis zu 50% der Kurzzeitpflegeleistungen können auch als Verhinderungspflegeleistungen eingesetzt werden	
§ 42 Kurzzeitpflege (verfällt bei Nichtnutzung am 31.12. des jew. Jahres)	1.612 €
Kurzzeitpflegeleistungen können in Einrichtungen der Behindertenhilfe (z.B. unserer KULE) komplett eingesetzt werden. Die Leistungen der Verhinderungspflege können auch komplett für die KULE eingesetzt werden.	
§ 45b Entlastungsbetrag 125€ monatlich (spart sich monatl. an – kann bis 30.06. des Folgejahres genutzt werden) einmalig aufgrund des Pflegestärkungsgesetzes können auf die Leistungen des §45 b von 2015 bis Ende 2018 zurückgegriffen werden	1.500€
Die Pflegekasse ist berechtigt, das Pflegegeld für die Aufenthaltsdauer zur Hälfte zu kürzen (ebenfalls An- und Abreisetag).	
I. d. R. rechnen wir zuerst über §42 Kurzzeitpflege ab, da die weiteren Budgets für andere Angebote, z.B. auch von unserem „Offene Hilfen“-Bereich, genutzt werden können.	

Hintergrund/ Leistungssätze

Die Lebenshilfe der Region Baden-Baden – Bühl – Achern e.V. (=Leistungserbringer) hat eine Vereinbarung über Leistungssätze für die KULE (= Einrichtung) mit der Stadt Baden-Baden (= Leistungsträger) getroffen. **Die Sätze gelten ab 01.03.2018**

Diese setzen sich aus 3 Pauschalen zusammen, die jeweils **zwei verschiedene Leistungssätze mit/ ohne Tagesstruktur*** beinhalten (Ausnahme Investitionsbetrag):

Tagessätze (TS = Tagesstruktur)			
1. Maßnahmenpauschale (MP)	deckt die Pflegekosten ab und wird deshalb von der Pflegekasse übernommen	Mit TS 160,04€	Ohne TS 132,32€
2. Grundpauschale (GP)	Diese Beträge werden auch „Hotelkosten“ genannt und werden deshalb vom örtl. Sozialhilfeträger als Restkosten übernommen	Mit TS 34,01€	Ohne TS 22,27€
3. Investitionsbetrag (IB)		Mit/ ohne TS 09,40€	

*Tagesstruktur bedeutet, dass der Gast ganztags von uns betreut wird. Dies beinhaltet auch Tage, an denen ein Gast früh gebracht oder spät abgeholt wird. Tage, an denen ein Gast zur Schule oder arbeiten geht, werden grundsätzlich immer ohne Tagesstruktur abgerechnet.